



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 9. Der Stadt Hildesheim Supplication an Ihre Chur-Fürst. Durchl.
Ernestum, als Bischoffen und Landts-Fürsten daselbst de Dato den 20. Julii
1577.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Ferner

Welschemnach Herr Cansler Doctor Petrus Buschmann angezeigt: Weil dies Homagium als ein unaufflößliches Vinculum zwischen Obrigkeit und Unterthanen / jeso abgestattet / so thäten auch darauff Ihre Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herz / dieser Stadt Privilegia Jura, Verträge und Handveste / Krafft dieses nochmahls gnädigst / wie bereits geschehen confirmiren und bestättigen / hingegen sich auch versehen / daß Herr Bürgermeister / Raht und Burgerschaft sich als gehorsahme Unterthanen / erweisen würden / inmassen Sie Ihre Churfürstl. Durchl. als einem gnädigsten und getrewen Lands = Fürsten und Herrn dagegen haben und verspüren sollten: Und weisen in dem HOMAGIO eines Hochw. Thum = Capituls keine Erwegung geschehen / so zweiffelte man dannoch nicht / es würde selbiges uff unverhoffenden Tods = Fall unter dem HOMAGIAL = ENDE mit begriffen seyn / und solches dem Protocollo und Instrumentis einverleibet werden. Hierauff thäte sich Hr. Doct. Melchior Hoffmeister Syndicus in Nahmen und von wegen Hm. Bürgermeister / Rahts / und der ganzen Bürgerschaft des gnädigsten Erbietens halber unterthänigst bedanken / mit anführung / daß Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation und angebottene Churfürstl. Hulde dieselbe allerseits mit unterthänigster Treu und Schuldigkeit erkennen / und jederzeit zu verdienen gestiffen seyn würden.

Und fürters.

Interim der Syndicus Hr. Doctor Melchior Hoffmeister mit seiner Rede folgender Massen continuiert: Was sonst wegen eines Hochw. Thumb = Capituls erinnert / verstünde sich für sich selbst / und liesse mans dabey / was Jura communia davon statuirten / bewenden / ic.

Num. 9.

Der Stadt Hildesheim Supplication an Ihre Chur = Fürst. Durchl. Ernestum, als Bischof = fen und Landts = Fürsten daselbst de Dato den 20. Julii 1577.

Hochwürdig in Gott Hochgebohrner Fürst ic. Ewer Fürstl. Gnaden seynd unsere G E H O R S A M E unterthänige Dienste jederzeit in Unterthänigkeit bevor / gnädiger Fürst und Herz:

Ev. Fürstl. Gnaden an uns bey unserem Votten sub dato Burscheid bey Nach den anderen Julii zugefertigte gnädige Schreiben / haben wir mit gebühlicher Reverence empfangen / und darauff Ev. Fürstl. Gnaden Gnädige Resolution, Fürstliches beständiges Gemüht / und fernere begehrend mit Danck = nehmigem Willen und Erbietunge fürhabender folgtiger würcklicher Execution desselben unterthänig vermerckt.

Wann aber Röm. Käyserl. Majestät Herrn Commissarien / Chur = und Fürsten / auch andere Stände und Städte des Heiligen Röm. Reichs durch

H. VI
28

durch sich oder Ihre fürtreffliche Gesandten auff dem jeho anstehenden ersten Tag Augusti zu Franckfurth einkommen / und dafelbst die Matricul des Reichs die dessenthalben von eines jeden Erzhesses Verordneten zuvor eingenommene / und dahin in die Erz. Bischöfliche Churfürstliche Mayntzische Cansley gesandte Erkündigunge der Beschwehden / so von einem jeden gravirten Theil übergeben / besage des nächst. vorigen Regenspurgischen Reichs Abschiedes ergänzen / und endtlich ohne fernere Einrede eines für alle richtig und beständig machen ohne allen ferneren Aufschub / auch hinfolgens ketten in und mit Aufsführung seiner Beschwehden hören wollen / Uns aber und gemeinen Bürgerschaft Ewer Fürstl. Gnaden gehorsahmer und unterthäniger Stadt / die nun etliche viele Jahr hero / wieder die Verordnung und Abschiede des Reichs / ubralten löblichen Gebrauch / der Matricul zu gefährlicher Newerung und schadhaffter Schmäherung ihrer wohl. hergebrachter und erfessenen Immunität und Freyheit / mit übermässiger Tax und schweren Processen und Rechtfertigungen belegt / und derenthalben allbereit in gehendem Werck und nicht zweiffelender rechtmässigen Hoffnung gewesen / unsere Gravamina Vermöge Göttlicher Hülffe auch die derenthalben denen Herren inquisitorn dieses Nieder. Sächsischen Erzhesses gebührllich übergebene Beschwehrungs Articul, und darauff allbereit aufgebracht / noch bey uns uneröffnet ligende Citation zu gänzlichlicher Abheftung / oder je scheinbahren Linderung / der unerträglichlichen neuen Tax, und Restitution der zur Ungebühr indebite & protestativè erlegten schwehren Summen zu deduciren / und aufzuführen / wohe die uns aufgetrungenen unerträglichlichen übermässigen Quota von Ewer Fürstl. Gnaden auß Fürstlichem Väterlichen wohl. meinenden Gemüht Affect und Bedencken nicht ermiltet / und auff unsere unterthänige Bitt / und Ew. Fürstl. Gnaden dieser Orthen angeordneter Rähte intercession ad tertiam tertiae gnädig erlassen / und wir Ewer Fürstl. Gnaden zu unterthänigen Ehren und Befallen / solche Remission, ungeachtet dieselbe unserem Vermögen nicht wenig übersezig / angenommen / und zu Gewinnung Friedens eingewilliget / auch darauff die mit Bestande angeheffete Process und Aufsführung von Stund an auff Ew. Fürstl. Gnaden Brieffe und Sigul bonâ fide nach unserer Gesandten Anbeimbkunft / nicht eingestellet bergelegt / und bey den Herren Inquisitorn wendig gemacht und abgeschrieben / vor sorgfältig ansehen / schwer fürfallen / und gefährlich Nachdencken geben würde / wohe auff sürgermeldten endlichen letzten und schliessenden Moderation. Tag die Matricul unsers Theils unrichtig / und Ewer Fürstl. Gnaden gnädige Remission denen Dero Dehrter anwesenden Reichs. Ständen / und Abgesandten unangekündigt / dann auch die uns zu sundern angefetzte Anlage unexpungiret in der Matricul solte gelassen werden / solches auch so wohl Ewer Fürstl. Gnaden gnädiger Fürstlichen Remission und Zusage / als unserer Nothturfft / unterthänigen billigen Bertrawen fast unrespondirend. Demnach gelangt an E. Fürstl. Gnaden / als unseren Landts. Fürsten und gnädigen Herrn / unsere unterthänige Bitte / Dieselbe wollen auß Landts. Fürstlichen Väterlichen

terlichen gnädigen Ampts tragenden Gemüht zu Auffnehmen
 Ewer Fürstl. Gnaden unterthänigen gehorsahmen Stadt / würck-
 licher Vollenstreckunge der gnädigen Remission und rechtmässigen
 Vertrauen und Zusage / uns nunmehr auß der Matricul eximiren /
 und zu dem Ende an Röm. Kayserl. Majestät Commissarien Chur. und Für-
 sten / auch Stände und Städte des Reichs und deren Gesandten / so der fi-
 nalischen befürstehenden Ergänzung der Matricul zu Franckfurth beywohnen
 werden / gebühlich und gnädig vorschreiben / das dieselbe die sonderbaren
 ungewöhnliche Tax, so auff uns gebracht / auß der Matricul
 schliessen / und Ew. Fürstl. Gnaden als unserm gnädigen Fürsten
 und Herrn / oder dem noch wesenden Stifts Theil sämbtlich
 zuengnen wollen / solches als den Abschieden des Reichs / Landts-
 Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit / dann der gnädig beschehenen
 Remission, auch unserer unterthänigen Hoffnunge gutwilligen Einstellun-
 ge der Process gemäß / wollen gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns in Unter-
 thänigkeit und ohne weiteren Aufschub / weil die Sache denselben nicht tra-
 gen kan / mit diesem unterthänigem / beständigem und wissentlichem
 Erbiethen vertrösten / das wir nun hinführo die auff uns genomme-
 ne Tertiam Tertiae, wiewohl die über unser geringes Vermögen /
 allhie Ewer Fürstl. Gnaden oder Dero löblichen Rächten getrew-
 lich und ohne alle Gefährde / laut der Remission jedesmahl rei-
 chen und zuwenden wollen / der abermahligen unterthänigen Hoffnun-
 ge / Ewer Fürstl. Gnaden werden uns umb desto gnädiger und williger
 zu gebühlicher Erhebung Ew. Fürstl. Gnaden und noch wesenden
 Stifts selbst eigener Fürstlicher hoher billiger Autorität
 und Reputation Nutz und Auffnehmen / in diesem gnädig und Väter-
 terlich erscheinen / und inmassen alle und jede andere Potentaten
 und Stände des Heiligen Römischen Reichs ihren Unterthanen
 thuen / uns der sonderbaren Tax beyhm Heiligen Röm. Reich
 nunmehr Gnädig und Väterlich entheben / und eximiren /
 unser gnädiger Herr seyn und bleiben / auch die jezo unterthänig gebettene
 gnädige Exemption - Schrift uns bey Zeigern / damit wir dieselben in-
 nerhalb rechtlicher Frist / gen Franckfurth zu befügen / zuzuschicken / gnädig
 anbefehlen / solches alles wollen gegen Ewer. Fürstl. Gnaden wir unterthä-
 niges G E H N S A H M S unterthänig verdienen, Datum. unter un-
 serer Stadt Secret den 20sten. Julii Anno 1577.

H VI
 28

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthäniger und gehorsahmer

Racht der Stadt Hildesheim.

R k

Num. 10